

# Stenographisches Protokoll

über die

## 22. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 12. Februar 1898.

### Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 130procentigen Gemeinde-Umlage für das Jahr 1898 (Beilage Nr. 93) an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Mandatsverlust von Abgeordneten unter bestimmten Voraussetzungen (Beilage Nr. 44 — Vertagung der Berathung des Gegenstandes).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Sutter und Genossen auf Aenderung des jetzigen Lehrplanes an einigen Landes-Bürgerschulen in Steiermark und Wiedereinführung der früheren Unterrichtsgegenstände mit dem gleichen Lehrziele, Beil. Nr. 73, und über die Petitionen Nr. 138, 222, 263 und 274 der Stadtgemeinden Fürstenfeld, Judenburg, Voitsberg und Hartberg, um Wiedereinführung des früheren Lehrplanes, beziehungsweise um Aenderung desselben an den dortigen Landes-Bürgerschulen (Beilage Nr. 92 — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses).

Interpellation der Abgeordneten v. Forcher und Genossen an den Statthalter, betreffend das Rauthprivilegium bezüglich der Murbrücke bei Zeltweg.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excell. Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abg. Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr v. Rokitsansky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Für den heutigen Tag hat sich der Herr Abg. Graf Stürgkh um Urlaub bei mir beworben, den ich ihm ertheilt habe.

Es ist wieder eine Anzahl von Petitionen eingelaufen, und zwar beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 321, des steierm. Gewerbevereines in Graz, um Befürwortung der Errichtung einer staatlichen Fachschule für Müller und Bäcker in Bruck a. M. und um bedingte Zusicherung ihrer materiellen Förderung. (Ueberreicht durch Abg. Rochlitzer.)“

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 322, der Eltern der Schulkinder in St. Florian in Dollnisch, um Einführung des halbtägigen Schulunterrichtes. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

„Petition Nr. 323, der Gemeindevertretung Veternik, Bez. Drazenburg, sowie aller Eltern dieser Gemeinde, welche schulpflichtige Kinder haben, um Ein-

führung des halbtägigen Schulunterrichtes an der zweiclassigen Volksschule in Drachenburg. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

„Petition Nr. 325, des Ortschaftsrathes Süssenheim, im Schulbezirke St. Marein, um Einreihung der einclassigen Volksschule Süssenheim in eine höhere Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Robič.)“

Dem Landescultur-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 324, des Comité's der österreichischen Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, um eine Subvention. (Ueberreicht durch Abg. Robič.)“

„Petition Nr. 326, der Genossenschaften der Fiaker und Fuhrwerksbesitzer in Graz, um Bewilligung einer Subvention zur Umlegung der Sandbergstraße zwischen Nötschgraben und Semriach. (Ueberreicht durch Abg. Posch.)“

„Petition Nr. 327, der Gemeinde Deutsch-Feistritz, um Bewilligung einer Subvention an die Bezirksvertretung Frohnleiten zur Umlegung der Sandbergstraße bei Semriach auf ein sanfteres Gefälle. (Ueberreicht durch Abg. Posch.)“

Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und erscheinen somit die soeben zur Verlesung gelangten Petitionen den von mir beantragten Ausschüssen zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Beilage Nr. 9, Thätigkeit des Landes-Ausschusses, Seite 30 bis 33, „Murregulirung“ (Beilage Nr. 94);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 35 und 36, „Sannregulirung“ (Beilage Nr. 95);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abg. Freiherrn v. Rokitsanskj, betreffend die Murregulirung und das Liebenau-Göspendorfer Mühlen-Consortium, und Petition der Bezirksvertretung Mureck, betreffend die durch die Regulirung des Murflusses entstandenen Nebelstände (Beilage Nr. 96);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 34, 35, marg. „Drauregulirung“ (Beilage Nr. 97);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Seite 97, Beilage Nr. 52, betreffend die Wolkerei-Musterrwirtschaft am Oberhose und den Jungviehhof auf der Buchau (Beilage Nr. 98);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über demselben zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9 (Beilage Nr. 99);

der Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Reitter und Genossen, betreffend die Abänderung des § 4 der Winzerordnung, Gesetz vom 2. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 26, Beilage Nr. 30 (Beilage Nr. 101);

der Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Antrag der Abg. Reitter und Genossen, betreffend die obligate Bespizung der Weingärten gegen die Peronospora und Maßregeln gegen Schädlinge des Weinstockes überhaupt, Beilage Nr. 29 (Beilage Nr. 102);

der Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg (Beilage Nr. 103);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen (Beilage Nr. 104);

der Antrag der Abg. Lenko und Genossen, betreffend die Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 105);

das Verzeichnis Nr. 21 mit Bericht und Anträgen des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 200, 236 und 105.

Vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten wird um die Genehmigung der mündlichen Berichterstattung bezüglich der nachfolgenden Gegenstände ersucht:

1. über das Ansuchen des Bezirkes Murau, um Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 64% für das Jahr 1898 (Beilage Nr. 55);

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist Herr Abg. Thunhart.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

2. über das Ansuchen der Genossenschaft der Rauchfangkehrer, um Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung (Petition Nr. 250).

Berichterstatter ist Herr Abg. v. Pengg.

Der Antrag des Landes-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

I. Die Gesuchsteller zum Nachweise der in der Petition Nr. 250 angeführten Mißstände aufzufordern und zwar:

a) daß thatsächlich die Abänderung des § 8 der Feuerlösch-Ordnung zu den gefährlichsten Mißständen geführt hat;

b) daß thatsächlich die Fassung der §§ 442, 443, 444 des Strafgesetzes im Widerspruche zu § 8 der Feuerlösch-Ordnung steht;

c) daß demzufolge thatsächlich zwei Rauchfangkehrermeister unschuldig abgestraft wurden;

d) daß die Bestimmungen des § 8 der Feuerlösch-Ordnung, die im Jahre 1895 vom hohen Landtage erst zum Beschlusse erhoben wurden, heute schon gänzlich veraltet sind.

II. Nach Vorlage dieser Nachweisungen dem Landtage Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen. (Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

3. über das Ansuchen der Ortsgemeinde Sopote, um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 141% pro 1898, (Beilage Nr. 76).

Der Antrag ist gleich dem Antrage des Landes-Ausschusses.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Rosina.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

4. über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 12, Kirchenconcurrentz Gesetz.

Der Antrag lautet:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 12, wird zur Kenntnis genommen.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Posch.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 130 percentigen Gemeindeumlage für das Jahr 1898.

(Beilage Nr. 93.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Reicher: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Mandatsverlust von Abgeordneten unter bestimmten Voraussetzungen.

(Beilage Nr. 44.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Portugall (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der Sitzung vom 26. Jänner 1896 haben die Herren Abgeordneten Dr. Paul Freih. v. Störck und Genossen den Antrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfiehlt, in Ergänzung der Landesordnung für das Herzogthum Steiermark ein Landesgesetz zu schaffen, durch welches der Landtag berechtigt wird, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären, und in der nächsten Session eventuell unter Vorlage eines entsprechenden Gesekentwurfes hierüber zu berichten.“

Der Herr Abg. Dr. Freih. v. Störck hat diesen Antrag im Wesentlichen damit begründet, daß es im parlamentarischen Leben in Oesterreich leider nicht selten vorkomme, daß einzelne oder mehrere Abgeordnete oder auch ganze Gruppen derselben den Landtags-Verhandlungen fern bleiben, wodurch eine gewisse Unregelmäßigkeit und Störung entsteht und durch diesen Umstand der Nachtheil herbeigeführt wird, daß manche Gegenstände, welche zu ihrer Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit erheischen, gar nicht erledigt werden können und ein weiterer Nachtheil für die Wähler entstehen kann, wenn die Abgeordneten des Bezirkes, welchen der in Verhandlung stehende Gegenstand betrifft, nicht anwesend sind und für ihren Wahlbezirk nicht eintreten können.

Es ist nun in vielen Kronländern gegen diese Uebelstände dadurch Vorsorge getroffen worden, daß Abgeordnete, die sich von den Sitzungen fern halten, unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates verlustig werden können.

Das bezweckt der Antrag des Herrn Abg. Dr. Freih. v. Störck und Genossen. Derselbe will, daß in Steiermark ein ähnliches Gesetz, wie in anderen Königreichen und Ländern geschaffen werden soll.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Freih. v. Störck und Genossen ist dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen.

worden, welcher sich den Erwägungen des Herrn Abg. Dr. Freih. Störck angeschlossen und an den Landes-Ausschuß das Ersuchen gestellt hat, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf in der nächsten Session vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß hat nun in seinem vorjährigen Berichte dem hohen Landtage mitgetheilt, daß er sich diesfalls an die Landes-Ausschüsse von Böhmen und Tirol gewendet habe, wo bereits eine ähnliche Bestimmung, wie sie Herr Baron Störck gewünscht hat, vorhanden sei. Der böhmische Landes-Ausschuß hat mitgetheilt, daß in der Landesordnung für das Königreich Böhmen der Zusatzartikel IV beschlossen worden sei, welcher lautet (liest):

„Wenn ein Abgeordneter seinen Eintritt in den Landtag über acht Tage verzögert, oder so lange ohne Urlaub die Sitzungen nicht besucht, oder über die Dauer desurlaubes oder der Krankheit von demselben ferne bleibt, so hat der Oberstlandmarschall denselben unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen aufzufordern, zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so hat der Oberstlandmarschall die Anzeige hierüber an den Landtag zu machen, welcher den Säumigen für ausgetreten zu erklären und eine Neuwahl zu veranlassen hat.“

Sie sehen aus dieser Bestimmung, daß wenn einer der in der böhmischen Landesordnung erwähnten Fälle eintritt, der böhmische Landtag den betreffenden Abgeordneten seines Mandates für verlustig zu erklären hat.

In ähnlicher Weise ist ein Gesetz auch in Tirol zu Stande gekommen; dasselbe ist jedoch nicht in der Landesordnung aufgenommen, sondern in der Geschäftsordnung und unterscheidet sich von den gesetzlichen Bestimmungen der böhmischen Landesordnung bloß darin, daß in Tirol der betreffende Abgeordnete seines Mandates verlustig werden kann, während, wie ich schon früher bemerkt habe, der böhmische Landtag einen solchen Abgeordneten, wenn er nicht bei den Sitzungen erscheint, seines Mandates für verlustig zu erklären hat.

Unser Landes-Ausschuß fand sich trotz dieser Mittheilungen von Böhmen und Tirol nicht veranlaßt, im vorigen Jahre einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, da, wie er sagt, durch ein derartiges Gesetz eine Aenderung der Landesordnung beschlossen werden soll, welche jedoch, da Fälle von Nichtausübung des Mandates im Widerspruche mit der Willensmeinung der Wählerschaft bisher in Steiermark kaum vorgekommen sind.

Dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten, welchem wieder dieser Bericht des Landes-Ausschusses zugewiesen wurde, hat aber ausdrücklich erklärt, daß er auf der Vorlage eines solchen Gesetzes bestünde.

Nun hat der Landes-Ausschuß in der gegenwärtigen Session einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt, welchen sie in der Beilage Nr. 20 d. J. verzeichnet finden.

Es ist allerdings richtig, daß durch ein solches Gesetz einzelne Abgeordnete nicht gezwungen werden können, im Landtage zu verbleiben; es wird vielmehr noch immer jedem Abgeordneten oder mehreren Abgeordneten oder ganzen Gruppen freistehen, von den Sitzungen ferne zu bleiben; allein wenn dieselben nach einer Reihe von Tagen, in welchen der oder die ausgebliebenen Abgeordneten aufgefordert wird bezw. werden, zu erscheinen, nicht erscheint oder erscheinen, kann der Landtag diesen oder diese Abgeordnete seines oder ihres Mandates verlustig erklären, worauf dann Neuwahlen auszusprechen sind. Es ist dadurch den Wählern Gelegenheit gegeben, ihre Willensmeinung klar darzulegen, ob sie mit dem Verhalten ihrer Abgeordneten einverstanden sind oder nicht; sind sie einverstanden, so werden sie ihre Abgeordneten wieder wählen, wenn nicht, so werden sie vielleicht andere Personen zu Abgeordneten wählen.

Eine Remedur, daß Abgeordnete nicht mehr von den Sitzungen ferne bleiben könnten, würde also durch das vorliegende Gesetz nicht geschaffen werden.

Was das vom Landes-Ausschusse vorgelegte Gesetz anbelangt, so ist dasselbe dem Zusatzartikel zum Artikel IV der böhmischen Landtags-Ordnung nachgebildet worden, nur mit dem Unterschiede, daß durch unser Gesetz dem Landtage nicht die imperative Bestimmung gegeben werden soll, seinen säumigen Abgeordneten des Mandates verlustig erklären zu müssen, sondern, daß der Landtag seine Abgeordneten, die die Aufforderung des Landeshauptmannes zur Theilnahme an den Sitzungen nicht berücksichtigen, für verlustig erklären kann.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat sich mit den Bestimmungen des Gesetzes im Großen und Ganzen einverstanden erklärt und nur einige kleine, mehr oder minder stilistische Aenderungen gemacht; er hat die Fälle, in welchen die den Sitzungen fern bleibenden Abgeordneten aufgefordert werden sollen, zu erscheinen, tagativ aufgezählt und hat die im böhmischen Landtage enthaltene Bestimmung, daß auch die Fälle von Krankheiten aufgenommen werden sollten, weggelassen, da in Krankheitsfällen das Fernbleiben ohnedies als gerechtfertigt anzusehen ist und daher, wenn ein Abgeordneter längere Zeit krank ist und diese Erkrankung dem Landeshauptmann angezeigt hat, derselbe gewiß nicht seines Mandates verlustig erklärt werden wird.

Ich ersuche nun, das Gesetz, wie es von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten vorgelegt wurde, anzunehmen, bezw. zum Beschlusse zu erheben.

Abg. **Sagenhofer** (L. G. Hartberg). Hoher Landtag! Der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf scheint auf den ersten Augenblick auf die Bestrebungen zurückgeführt werden zu können, die Abgeordneten an der fleißigen Theilnahme der Landtagsverhandlungen zu verhalten.

Nun, meine Herren, wenn wir unsere Gewissen erforschen, können wir offen sagen, und glauben, unsere politischen Gegner werden uns dieses Zeugnis nicht versagen können, daß wir bisher an den Verhandlungen des hohen Landtages immer regen und fleißigen Antheil genommen haben, und wenn wir fragen, ob das Gesetz uns bisher wehe gethan hätte, so müssen wir sagen: nein! uns hätte es nicht wehe gethan.

Wenn wir aber trotzdem für diesen Gesetzentwurf nicht stimmen können, so haben wir hiefür auch unsere guten Gründe.

Meine Herren! Wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir glauben, daß der Abgeordnete vor Allem nächst Gott seinen Wählern verantwortlich ist für alles das, was er in Ausübung seines Mandates thut oder nicht.

Wenn daher ein Abgeordneter oder Gruppen von Abgeordneten sich veranlaßt fühlen, an den Verhandlungen des Landtages auf längere Zeit nicht theilzunehmen, so ist es Sache der Wähler, ihn diesbezüglich zur Verantwortung zu ziehen und ihm im gegebenen Falle das Vertrauen zu entziehen und ich glaube kaum, daß es einen Abgeordneten gibt, welcher, wenn er sieht, daß die Majorität seiner Wähler ihm das Vertrauen entzogen hat, noch länger das Mandat beibehalten wollte. (Abg. von Pengg: „Es gibt dicke Häute!“)

Meine Herren! Die Sache hat aber eine ganz andere Seite. Bei Bestand eines solchen Gesetzes wäre es der Majorität des Landtages ganz gut möglich, mißliebige Abgeordnete oder eine mißliebige Partei vollkommen unmöglich zu machen, denn bei der heutigen leider zunehmenden Verrohung unseres öffentlichen und parlamentarischen Lebens (Abg. Sahnner: „Daran sind Sie selbst schuld!“ Abg. Wagner: „Oho!“) ist es absolut nicht ausgeschlossen, daß Abgeordnete oder irgend eine Partei in einer Weise behandelt werden könnten, daß ihnen ein Verbleiben im hohen Landtage ganz unmöglich wäre, die Abgeordneten können im Landtage nicht verbleiben, gehen nach Hause und nachdem die Verhältnisse die gleichen bleiben, können sie auch im Landtage nicht erscheinen, bevor diese Verhältnisse nicht andere sind. Sie würden also bei Bestand eines solchen Gesetzes Ihre Mandate verlieren.

Sie sagen freilich, den Wählern steht es frei, diese Abgeordneten wieder zu wählen, das ist richtig, aber mit

welchen Qualereien ist dies verbunden und mit welchen Auslagen. (Abg. Herk: „Zeit und Geld!“) Und wenn sie wieder gewählt werden und die Verhältnisse sind keine anderen im Landtage, können sie wieder nicht kommen; es bleiben also nur zweierlei Dinge übrig, entweder wollen die Wähler im Landtage unvertreten bleiben oder sie müßten nur solche Abgeordnete wählen, welche der Majorität des hohen Landtages genehm sind, wo bleibt aber da die Freiheit der Wähler? (Abg. Pösch: „Und die Tiroler haben es beschlossen wegen der Italiener und der Clericalen.“)

**Landeshauptmann**: Ich bitte, keine Wechselreden zu führen!

Abg. **Sagenhofer** (fortfahrend): Wir können uns für dieses Gesetz nicht erklären und ich glaube, meine Herren, Sie können nicht verlangen, daß wir die Schlinge legen helfen, mit welcher nicht nur die Rechte einzelner Parteien, sondern geradezu die Rechte der Wähler selbst erdroffelt werden könnten, und deshalb können wir auch nicht an den Verhandlungen dieses Gesetzes theilnehmen, weil uns sonst kein anderes Mittel zusteht, um dasselbe verhindern zu können. (Abg. Herk: „Sehr gut und wahrheitsgetreu.“ Abg. Wagner: „Bravo!“)

Abg. Dr. **Dečko** (L. G. Cilli): Hohes Haus! Der § 6 der Landesordnung für Steiermark setzt die Functionsdauer der Mitglieder des Landtages auf 6 Jahre fest. Im selben Paragraphen, letztes Alinea, werden die Fälle tagativ aufgezählt, wann Neuwahlen stattfinden; es wird angeführt, daß die allgemeinen Neuwahlen in zwei Fällen stattfinden, nämlich bei regelmäßigem Ablauf der Landtagsperiode oder bei Auflösung des Landtages; außerdem können noch Ergänzungswahlen stattfinden in drei Fällen, wenn der einzelne Abgeordnete sein Mandat niedergelegt hat, wenn er mit Tod abgegangen ist oder, wenn er die für die Wählbarkeit erforderliche Eignung verloren hat; einen weiteren Fall einer Neuwahl kennt unsere Landesordnung nicht.

Heute stehen wir einem Antrage gegenüber, welcher einen besonderen, neuen Fall statuiren will, in welchen Ergänzungswahlen stattfinden sollen. Dieser Antrag intendirt daher eine Aenderung der Landesordnung.

Nach § 38 der Landesordnung kann eine Aenderung der Landesordnung nur beschlossen werden, in Anwesenheit von Dreiviertel sämtlicher Mitglieder des Landtages und mit Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden.

Was nun unsere Stellung diesem Antrage gegenüber betrifft, so ist dieselbe eine absolut ablehnende. Von den Herren Abgeordneten, welche diesen Antrag veranlaßt haben, wurde darauf hingewiesen, daß wiederholt Fälle eingetreten wären, wo einzelne Gruppen von Abgeordneten

durch längere Zeit von den Verhandlungen des Landtages weggeblieben wären; in solchen Fällen sei zu wünschen, daß die Wähler in die Lage kommen, ihre Willensmeinung darüber auszusprechen, ob dieses Verhalten ihrer Abgeordneten ihrem Willen entspricht oder nicht.

Der Landes-Ausschuß, welchem die Angelegenheit zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen worden war, konnte sich jedoch dieser Anschauung nicht anschließen, sondern fand vielmehr, daß die Nothwendigkeit für eine solche gesetzliche Bestimmung nicht gegeben ist, da solche Fälle, wo die Nichtausübung des Mandates von Seite der Abgeordneten mit der Willensmeinung der Wähler nicht übereingestimmt hätte, nicht vorgekommen sind. (Rufe bei den Slovenen: „Wichtig!“) Die Erfahrung hat nämlich genügend dargethan, daß immer diejenigen Abgeordneten, deren Mandate für verlustig erklärt worden sind, immer wieder neugewählt wurden und dies selbst durch Decennien hindurch.

Die Absicht, die mit einem solchen Gesetze erreicht werden sollte, die Abstinenz der Minorität — die Majorität wird ja wohl nie den Landtag verlassen — wurde gar nie erreicht; eine solche gesetzliche Bestimmung hat sich vielmehr zu einer bloßen Bezation der Wählerschaft herausgebildet. (Rufe bei den Slovenen: „Sehr richtig!“)

Die Mitwirkung und Vertretung in einer parlamentarischen Körperschaft ist für jede Partei von so hoher Bedeutung, daß keine Partei leichtsinnig vom Mittel der Abstinenz Gebrauch machen wird; findet sie aber, daß sich die Verhältnisse in dieser parlamentarischen Körperschaft derart gestalten, daß ihr ferneres Verbleiben unmöglich geworden ist, dann schreckt die bloße Möglichkeit wiederholter Neuwahlen keine Partei vor dem Schritte, den Landtag zu verlassen, zurück.

Der gegenwärtige Antrag richtet unverkennbar seine Spitze gegen die Minorität dieses Landtages, insbesondere gegen uns, slovenische Abgeordnete. (Abg. Robič: „Wichtig!“) Wir waren vor einigen Jahren durch die feindselige Haltung, welche die Majorität dieses hohen Hauses gegen eine culturelle Frage des slovenischen Volkes eingenommen hat, gezwungen, den Landtag zu verlassen. Der gegenwärtige Antrag bezweckt nun, ein derartiges Ereigniß für die Zukunft unmöglich zu machen. Allein, meine Herren, wenn sie glauben, daß diese Vorlage, wenn sie Gesetz werden sollte, einen solchen Effect hervorbringen wird, so geben Sie sich einer argen Selbsttäuschung hin!

Wir fürchten Neuwahlen nicht, es ist durch unzählige Wahlen genugsam dargethan worden, daß unsere Wählerschaft unwandelbar treu hinter uns steht. Sie können versichert sein, daß nie ein Mann Ihres Vertrauens in

unseren Wahlbezirken gewählt wird, sondern vielmehr immer nur Abgeordnete slovenischer Nationalität, vielleicht mit der einzigen Aenderung, daß statt der Abgeordneten gemäßigter Richtung, welche jetzt gewählt wurden, nur Abgeordnete radicalster Richtung gewählt werden. (Rufe: „Oho!“ — Rufe bei den Slovenen: „So ist es!“)

Dem Antrage liegt das Motiv zu Grunde, die Minorität in eine Lage zu versetzen, in welcher sie gezwungen wäre, sich jede Behandlungsart seitens der Majorität gefallen lassen zu müssen, wenn sie ihre Wähler von der Unannehmlichkeit fortwährender Neuwahlen sichern will.

Dieses verwerfliche Motiv, welches auf eine Tendenz einer beabsichtigten Vergewaltigung der Minorität hindeutet, ist es, das uns veranlaßt, entschieden gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen und werden wir daher, nachdem unseres Erachtens dieser Gesetzesantrag eine Aenderung der Landesordnung involvirt, welcher nur bei Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtages beschloffen werden kann, an den Verhandlungen dieses Gesetzes nicht theilnehmen. (Rufe bei den Slovenen: „Bravo! Bravo!“)

Abg. Dr. Freiherr v. Störck (S.-G.-B.) Meine Herren! Wir stehen wieder vor einem Falle, wo wir bei einem Gesetzesantrage, der von unserer Seite ausgeht, einer vereinigten Opposition von Seite der clerical conservativen, sowie der slovenischen Vertreter gegenüberstehen. Ich glaube, nachdem der Sachverhalt ein einfacher ist, daß ich mich als ursprünglicher Antragsteller ganz kurz fassen kann.

Was zunächst die Ausführungen des Herrn Abg. Sagenhofer betrifft, so bemerke ich, daß, wenn er sich darauf beruft, daß es nur Sache der Wähler ist, darüber zu entscheiden, ob der Abgeordnete seine Pflicht gethan hat oder nicht, und der Landtag selbst nicht das Urtheil hierüber geben kann, es auch unsere Absicht ist, die wir den Antrag gestellt haben; denn die Wähler sollen durch die Neuwahlen in die Lage kommen, darüber zu entscheiden, ob sie mit ihrem Abgeordneten einverstanden sind oder nicht. Es ist auch ganz gut denkbar, daß sie eben nicht einverstanden sind, was umsomehr von Wichtigkeit ist, als dieß schon bei Beginn der Landtagsperiode, für welche der Abgeordnete gewählt ist, eintreten kann, und die Wähler erst nach vier bis fünf Jahren in die Lage kommen, ihr Urtheil abzugeben. Gerade dieser Einwand ist also nicht richtig.

Was die weitere Bemerkung betrifft, daß in Folge der, wie sich der Herr Abgeordnete auszudrücken beliebte, eingetretenen Verrohung im öffentlichen Leben es den Ein-

zeln ihrer Partei unmöglich gemacht werden könnte, im Landtage zu bleiben, so will ich nur darauf hinweisen, daß, wenn eine Minorität ernstlich will, gar viele andere Mittel ihr zu Gebote stehen, welche sie anwenden kann, als bloß der Austritt aus dem Landtage.

Ich könnte da auf manche Fälle verweisen, wie auch die Minorität aushalten kann unter schwierigen Verhältnissen, und wie auch die deutsche Minorität unter den jetzigen Verhältnissen in Prag ausgehalten hat. (Abg. Dr. Surtela: „Aber in anderer Zahl.“) Solche Verhältnisse sind bei uns nicht dagewesen und werden voraussichtlich nicht kommen, daß die Minorität es nicht mehr aushalten könnte.

Was die Einwendung des anderen Herrn Vorredners betrifft, so ist sie so ziemlich von der gleichen Natur; er weist nur noch darauf hin, daß der Antrag seine Spitze gegen seine Partei, gegen die Slovenen gehabt hätte.

Ich möchte daher nur darauf zurückkommen, was schon bei der ersten Antragstellung gesagt worden ist, daß dieser Antrag nicht gegen eine bestimmte Partei oder eine bestimmte Gruppe von Abgeordneten gerichtet sein sollte, sondern daß er jede Gruppe im hohen Hause treffen kann; er kann auch eine solche Gruppe treffen, welche sich im Landtage heute in der Majorität befindet; denn nachdem der Landtag auf dem Principe der Interessenvertretung beruht, so kann es leicht vorkommen, daß sich Gruppen bilden, nicht nach politischen und nationalen Fragen, sondern nach Interessenfragen. Da können Verhältnisse eintreten, wo man jetzt nicht sagen kann, welche Gruppe getroffen werden wird. Es ist vielmehr ein anderer Grund für den Antrag vorhanden; der Landtag hat sich nämlich in erster Linie nicht mit politischen und nationalen Fragen zu befassen, sondern überwiegend mit wirthschaftlichen Fragen, und die verschiedenen Bedürfnisse des Landes zu berathen und darüber Beschlüsse zu fassen. Diese Aufgaben leiden außerordentlich darunter, wenn der Landtag nicht vollzählig in der Vertretung aller Interessen beisammen ist.

Wir haben schon gesehen, daß man Gesetze, welche hauptsächlich die ländliche Bevölkerung betreffen, eigentlich meritorisch nicht berathen kann, wenn die Vertreter der Landgemeinden zum größten Theile nicht anwesend sind.

Es war der Zweck des Gesetzes hauptsächlich, den ordentlichen Geschäftsgang des Landtages zu schützen.

Ich muß darauf hinweisen und aufmerksam machen, daß nicht nur in Böhmen und Tirol, sondern auch in Mähren, Krain, Oberösterreich, Bukowina ähnliche Gesetze geschaffen wurden. Diese sind mir bekannt; und jetzt liegt auch in Niederösterreich ein derartiger Antrag vor, und dort ist gewiß nicht die nationale Frage mit im Spiele. Gerade in Oberösterreich hat die Partei des clericalen

Redners die Sache so geregelt, ebenso in Tirol. (Rufe: „Sehr richtig!“) Was die Bemerkung des Herrn Abg. Dečko betrifft, daß die qualifizierte Majorität nothwendig sei, so glaube ich, daß diese Einwendung verfrüht war; denn darüber wäre erst zu sprechen, wenn von Seite des Herrn Vorsitzenden eine Enunciation geschehen ist, nachdem es Sache des Vorsitzenden ist, hierüber seine Aeußerung abzugeben. Ich behalte mir vor, über diese Frage mich später zu äußern und bitte das hohe Haus dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen. — Die clericalen und die slovenischen Abgeordneten verlassen den Landtagsaal.)

**Berichterstatter Dr. Portugall:** Der Herr Abg. Hagenhofer hat seine Ausführungen damit begonnen, daß die conservative Partei den Landtagsverhandlungen noch nie ferne geblieben war. Ich erinnere mich nicht, daß irgendwo gesagt worden wäre, daß die conservative Partei ferne geblieben sei und daß das Gesetz deshalb gemacht worden sei, um die conservative Partei im Landtage auf alle Fälle festzuhalten. Der Herr Abgeordnete hat weiters hervorgehoben, daß gewissermaßen die conservative Partei von der Majorität, hier durchaus deutsch und fortschrittlich, ausgenützt werden könne. Ich möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß in Tirol, wo die Majorität clerical ist, ein ähnliches Gesetz besteht, nach welchem diese erst unlängst von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und die Südtiroler ihrer Mandate für verlustig erklärt hat, so daß für diese Abgeordneten Neuwahlen eingeleitet werden müssen.

Wenn dann gesagt wird, daß in die Rechte der Wähler eingegriffen wird und daß die Abgeordneten nur diesen verantwortlich seien, so hat schon der Herr Abg. Dr. Freiherr v. Störck hervorgehoben, daß es ja nach dem Gesetze ausdrücklich heißt, wenn der Abgeordnete der Aufforderung zu erscheinen nicht nachgekommen ist und er seines Mandates für verlustig erklärt wird, eine Neuwahl ausgeschrieben wird, und dann haben die Wähler das entscheidende Wort und es wird ihnen das Recht nicht genommen, über ihren Abgeordneten ein Urtheil abzugeben, je nachdem sie demselben Mißfallen oder Beifall für sein Benehmen entgegenbringen.

Der Herr Abg. Dr. Dečko hat gemeint, das Gesetz sei lediglich nur gegen die Slovenen gerichtet und wäre sonst gar nicht gemacht worden. Dagegen muß ich bemerken, daß das vorliegende Gesetz nicht ein Unikum ist, denn ähnliche Gesetze bestehen bereits in Böhmen, Mähren, Tirol, Krain, Oberösterreich, Bukowina, Dalmatien u. s. w. Dort sind nicht Slovenen und Slaven entweder gar nicht oder nicht immer in der Minorität. Ähnliche Gesetze

bestehen in den anderen schon genannten Ländern auch, sie sind aber nicht gegen eine bestimmte Nationalität gerichtet, sondern man hat — entschuldigen Sie den Ausdruck — nur dem Unfuge steuern wollen, daß Abgeordnete der Conservativen, Slovonen oder welcher Partei immer ohne irgend welche berechtigten Gründe strifen und den Landtagsverhandlungen ferne bleiben. Es ist nicht so einfach, wenn man es Ernst nimmt, so ohneweiters davonzugehen. Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag die Angelobung geleistet zur Erfüllung der mit dem Landtagsmandate verbundenen Pflichten und zu diesen gehört die Theilnahme an den Verhandlungen. Wenn man denselben ohne berechtigten Grund fern bleibt, so ist das meiner Ansicht nach ein Wortbruch und eine Verletzung eines feierlich abgegebenen Gelöbnisses.

Ich habe den übrigen Bemerkungen, da sie ohnedies vom Antragsteller widerlegt wurden, nichts weiter beizufügen und glaube daher, nochmals die Bitte stellen zu dürfen, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte des vorliegenden Gesetzeswurfes eingehen und darnach denselben zum Gesetze erheben.

(Das Eingehen in die Specialdebatte wird beschlossen.)

Wir kommen nun zu Artikel I. Derselbe lautet (liest):

„Artikel I.

Wenn ein gewählter Abgeordneter

a) über acht Tage seinen Eintritt in den Landtag verzögert;

b) im Landtage acht Tage ohne Urlaub nicht erscheint; oder

c) über die Dauer seinesurlaubes den Landtagsverhandlungen ferne bleibt,

hat der Landeshauptmann denselben aufzufordern, binnen acht Tagen im Landtage zu erscheinen oder sein Ausbleiben zu rechtfertigen.

bleibt die Aufforderung fruchtlos, so kann der Landtag, unter gleichzeitiger Entscheidung über die etwa vorgebrachten Rechtfertigungsgründe, den säumigen Abgeordneten für ausgetreten erklären. In diesem Falle ist für den ausgetretenen Abgeordneten eine Neuwahl zu veranlassen.“

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu diesem Artikel das Wort zu nehmen wünscht, so werde ich zur Abstimmung schreiten.

Bezüglich dieses Artikels habe ich zu bemerken, daß ich in demselben einen Zusatz zur Landesordnung erblicke und daß daher meiner Ansicht nach zur Beschlußfassung die qualificirte Majorität erforderlich ist, d. h. daß im Hause drei Viertel, nämlich 48 Mitglieder, anwesend sein

müssen und zur Gültigkeit des Beschlusses zum mindesten diese Zahl erforderlich ist. Ich werde den Herrn Schriftführer bitten, mich in der Zählung des Hauses zu unterstützen, und bitte die Herren, Ihre Plätze einzunehmen, damit wir die Zählung vornehmen können.

**Abg. Dr. Freiherr v. Störck (G.-G.-B.):** Ich weiß nicht, ob es mir gestattet ist, diese Enunciation des Herrn Vorsitzenden einer Besprechung zu unterziehen; aber ich erlaube mir zu bemerken, daß es im § 38 der Landesordnung heißt, daß es zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich ist.

Nun, hier heißt es ausdrücklich, „über beantragte Aenderungen der Landesordnung.“ Eine Aenderung setzt voraus, daß irgend ein auch noch so kleiner Theil unserer Landesordnung außer Kraft gesetzt wird, daß also Bestimmungen getroffen werden, welche im Widerspruche mit den schon bestehenden Bestimmungen sind, welche daher abgeändert werden. Das ist aber heute nicht der Fall, denn der vorliegende Antrag ändert an dem Gesetze nicht einen Buchstaben; es bleibt vollkommen bestehend; es wird nur ein in der Landesordnung nicht vorgesehener Fall behandelt und derselbe soll geregelt werden. Ich glaube daher, daß es sich nicht um eine Aenderung handelt, sondern um etwas ganz Neues. Das Gesetz betitelt sich auch „Ergänzung der Landesordnung.“

Es wird auch indirect geschlossen werden können, daß der Beschluß der Landtage in den verschiedenen Ländern überall gleich war, und daß die qualificirte Majorität in den anderen Landtagen nicht gefordert wurde. Es ist nämlich als sicher anzunehmen, daß in Böhmen, Mähren und Tirol solche Beschlüsse gewiß nicht hätten zustande kommen können, wenn dort die qualificirte Majorität nach der Landesordnung verlangt worden wäre. Ich glaube daher, daß man in diesem Falle die strengere Auffassung nicht anzunehmen genöthigt wäre, sondern, daß man sich mit der einfachen Majorität begnügen könnte.

**Landeshauptmann:** Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Freiherrn v. Störck habe ich zu bemerken, daß mir wohl vorkommt, daß eine Erweiterung oder Ergänzung der Landesordnung mit einer solchen Bestimmung, wie sie nach dem vorliegenden Gesetzeswurfe beantragt wird, als eine Aenderung zu bezeichnen ist und daß dies von Seite des hohen Hauses auch bisher so aufgefaßt worden ist. Ich glaube, dieses Letztere aus der Beschlußfassung vom vorigen Jahre constatiren zu können. Was hier im Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten auf Seite 2 aufgenommen wurde,



wo es im dritten Absätze von unten heißt (liest): „Trotz dieser beiden Aeußerungen glaubte der Landes-Ausschuß es kaum für nothwendig zu erachten, derzeit eine Aenderung der Landesordnung zu beschließen, da Fälle von Nichtausübung des Mandates im Widerspruche mit der Willensmeinung der Wählerschaft bisher kaum vorgekommen sind“, läßt meine Auffassung auch als begründet erscheinen.

Es wird nämlich hier auch von einer Aenderung der Landesordnung gesprochen. Weiters heißt es unten im nächsten Absätze (liest): „Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf als Ergänzung der Landesordnung für das Herzogthum Steiermark vorzulegen, durch welchen der Landtag berechtigt wird, ihr Mandat nicht ausübende Landtags-Abgeordnete unter gewissen Voraussetzungen ihres Mandates für verlustig zu erklären.“

Es kommt mir demnach vor, daß diese meine Auffassung nicht im Widerspruche mit der bisherigen Auffassung steht, welche vom hohen Hause gepflogen worden ist, sondern vielmehr der Beweis erbracht ist, daß ich dieselbe Auffassung habe, wie viele der Herren Abgeordneten.

Was in den anderen Landtagen beschloffen worden ist, kann für uns, kommt mir vor, nicht allein maßgebend sein, (Abg. P o s c h: „Präjudic!“) . . . wenn wir eine etwas strengere Auffassung über die Landesordnung und deren Ausgestaltung haben, (Abg. P o s c h: „Ist auch kein Unglück, wenn es nicht angenommen wird.“)

Wünscht noch Jemand zur Abstimmung das Wort? (Nach einer Pause):

Da dies nicht der Fall ist, muß ich annehmen, daß ein weiterer Widerspruch gegen meine Auffassung über die zum Beschlusse erforderliche Majorität nicht erhoben wird.

Die Auszählung des Hauses hat ergeben, daß wir, weil unter der Zahl von 48 hier versammelt, zur Beschluffassung über diesen Gegenstand nicht schreiten können. Ich muß daher den Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Sutter und Genossen auf Aenderung des jetzigen Lehrplanes an einigen Landes-Bürgerschulen in Steiermark und Wiedereinführung der früheren Unterrichtsgegenstände mit dem gleichen Lehrziele, Beilage Nr. 73 und über die Petitionen Nr. 138, 222, 263 und 274 der Stadtgemeinden Fürstenfeld, Judenburg, Voitsberg und Hartberg, um Wiedereinführung des früheren Lehrplanes, beziehungsweise um Aenderung desselben an den dortigen Landes-Bürgerschulen.

(Beilage Nr. 92.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses ist der Herr Abg. Koller.

Ich bitte die Verhandlungen einleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Am 1. Februar d. J. haben die Herren Abgeordneten Sutter und Genossen den Antrag eingebracht, daß an den Bürgerschulen Fürstenfeld, Radkersburg, Voitsberg, Judenburg und Hartberg der vormalig auf eine höhere Ausbildung zielende Lehrplan wie selber bei Errichtung dieser Schulen bestanden, vom Schuljahre 1898/99 an, wieder einzuführen sei.

Gleichzeitig haben die Stadtgemeinden Fürstenfeld, Voitsberg, Judenburg und Hartberg Petitionen vorgelegt, welche mehr oder weniger auf dasselbe hinausgehen.

Es werden die einzelnen Details des Lehrplanes und einzelne Unterrichtsgegenstände besprochen und weichen die einzelnen Petitionen wohl von einander ab, insoferne, daß z. B. die Stadtgemeinde Fürstenfeld, Judenburg und Voitsberg um die Wiedereinführung des früheren Lehrplanes mit kleinen Abänderungen, die Stadtgemeinde Hartberg jedoch direct um Abänderung und nicht um Wiedereinführung des alten Lehrplanes ersucht.

Diese Anforderungen sind damit begründet, daß durch den neuen Lehrplan eine Herabminderung des Lehrzieles eingetreten sei, daß den Schülern nicht mehr die Möglichkeit gegeben wäre, nach dreijährigem Besuche mit zufriedenstellendem Lehrersfolge in die vierte Classe einer Realschule einzutreten und weisen schließlich darauf hin, daß die Wünsche der Stadtgemeinden zu berücksichtigen seien, nachdem sie seinerzeit bei der Errichtung dieser Anstalten nicht unbedeutende Opfer gebracht haben.

Der Unterrichts-Ausschuß mußte sich vor allem anderen mit der Frage beschäftigen, weshalb der neue Lehrplan eingeführt wurde und da ist er zu folgendem gekommen: In den Jahren 1883, 1884 und 1885 hat der Landes-Ausschuß über Auftrag des hohen Landtages mit dem Landes-Schulrath und mit dem hohen Unterrichts-Ministerium Verhandlungen gepflogen, die dahin zielten, daß die Landes-Bürgerschulen in öffentliche Pflichtschulen oder eventuell in Handwerkerschulen umgewandelt werden. Durch diese Verhandlungen hat sich herausgestellt, daß, wenn öffentliche Pflichtschulen an Stelle der Landes-Bürgerschulen treten sollen, das organische Statut derselben dementsprechend abgeändert werden müsse. Nachdem nun der Landtag die Umwandlung in öffentliche Pflichtschulen bereits principiell ausgesprochen hatte, so wurde beschloffen, das organische Statut zu ändern, die betreffenden Directoren der fünf genannten Bürgerschulen wurden angewiesen neue Lehrpläne vorzulegen und auf Grund dessen wurde dann das neue Statut beziehungsweise der neue Lehrplan

mit Beginn des Schuljahres 1889/90 an den genannten fünf Schulen eingeführt. Zu einer tatsächlichen Umwandlung in öffentliche Pflicht- und Handwerkerschulen kam es nicht, weil die Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit den verschiedenen Stadtgemeinden zu keinem Resultat führten; weil dieselben einer Umwandlung in öffentliche Pflichtschulen aus verschiedenen Gründen nicht zustimmten. Im Gegenstande selbst nun, was das Begehren von heute anbelangt, sieht der Unterrichtsausschuß wohl ein, daß, nachdem von so vielen Seiten und ich möchte sagen, fast einstimmig, nachdem unter den Genossen des Antrages Sutter auch der Vertreter der Stadtgemeinde Madersburg, von welcher zwar keine Petition vorliegt, vertreten ist, die Wünsche eine Berechtigung haben mögen, wenn sie auch in einigen Details auseinandergehen. Der Unterrichtsausschuß glaubt jedoch, daß es nicht möglich sei, heute schon eine endgiltige Beschlußfassung zu treffen, beziehungsweise dem hohen Hause den Antrag zu stellen, eine Aenderung sofort schon mit Beginn des nächsten Schuljahres pflaggreifen zu lassen.

Die Verhandlungen im Unterrichtsausschuße haben ergeben, daß es nothwendig sei, sich über diese Frage wohl auch mit Sachmännern zu berathen, sich mit dem Landes-Schulrathe und voransichtlich mit dem Unterrichts-Ministerium ins Einvernehmen zu setzen und erst dann mit concreten Anträgen an das hohe Haus heranzutreten. Sosehr also der Unterrichtsausschuß auf die Wünsche der Petenten einzugehen gesonnen ist, glaubt er vorerst seine Stellung dahin einnehmen zu müssen, folgenden Antrag zur Annahme empfehlen zu sollen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Sutter und Genossen auf Aenderung des jetzigen Lehrplanes an einigen Landes-Bürgerschulen in Steiermark und Wiedereinführung der früheren Unterrichtsgegenstände mit dem gleichen Lehrplane, Beilage Nr. 73, sowie die Petitionen Nr. 138, 222, 263 und 274 der Stadtgemeinden Fürstenfeld, Judenburg, Voitsberg und Hartberg um Wiedereinführung des früheren Lehrplanes, beziehungsweise um Aenderung desselben an den dortigen Landes-Bürgerschulen werden dem Landes-Ausschuße zur eingehenden Erwägung und Prüfung, eventuell unter Berufung einer Fachcommission und nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landes-Schulrathe, zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Sitzung zugewiesen.“

Abg. **Sutter** (St.-G. Fürstenfeld): Ich bin zunächst dem Unterrichtsausschuße dankbar für die wohlwollende Behandlung unseres Antrages, ich kann mich jedoch mit dem Antrage des Unterrichtsausschusses nicht ganz ein-

verstanden erklären, weil ich fürchte, wenn auch die Landes-Schulbehörden über die Aenderung im Lehrplane einig würden, daß eine Verschleppung herbeigeführt werden könnte, weil es in dem Antrage heißt, daß die Aenderung des Lehrplanes der Vorschlag zur Berichterstattung in der nächsten Sitzung, soll wohl heißen „in der nächsten Session“ dem hohen Hause wieder vorgelegt werden soll. Ich bin dafür, daß der Antrag als Antrag I bleiben soll, wie er vom Unterrichtsausschuße gestellt wird, nur in den letzten zwei Zeilen soll wegb bleiben „zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Sitzung“ und einfach heißen soll „nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landes-Schulrathe zugewiesen“ und beantrage ich dafür als Antrag II, daß es heißt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den geänderten Lehrplan sofort nach der Genehmigung durch die Schulbehörden an den genannten Landes-Bürgerschulen einzuführen, ohne hiezu die Zustimmung des Landtages früher einzuholen.“

Der Unterrichtsausschuß gibt selbst zu, daß schlechte Erfolge mit dem jetzigen Lehrplane erzielt werden und ich möchte wünschen, für den Fall, als der Landes-Ausschuß mit den Landes-Schulbehörden sich einigt, daß der Lehrplan schon früher, womöglich im Schuljahre 1898/99 zur Einführung gelangt.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Reitter** (St.-G. Madersburg): Wenn auch von Seite der Stadtgemeinde Madersburg dem hohen Hause eine Petition wegen Wiedereinführung des früheren Lehrplanes nicht vorliegt, so ändert das an den Wünschen der Bevölkerung durchaus nichts, sondern ich constatire, daß die Gemeindevertretung von Madersburg sich einstimmig der Petition der Gemeinde Fürstenfeld angeschlossen hat und ich speciell in einer Wählerversammlung aufgefordert wurde, für die Wiedereinführung des alten Lehrplanes einzutreten.

Seit der Errichtung der Bürgerschule bildet dieselbe sowie der Unterrichtserfolg und die Frequenz fast ausnahmslos von Jahr zu Jahr den Gegenstand mehr oder weniger lebhafter Erörterungen und es ist daher erklärlich, daß die Gemeinden, die für die Errichtung dieser Bürgerschulen große Opfer gebracht haben, um deren Bestand besorgt sind, und daß durch die fortwährenden Verhandlungen über Sein oder Nichtsein der Unterrichtserfolg zweifelsohne beeinträchtigt wurde. Wir dürfen nicht übersehen, daß die Bürgerschulen in Steiermark im Jahre 1868 eingeführt wurden, zu einer Zeit, in der unser Volksschulwesen im argen lag, weil erst ein Jahr darauf das Reichsvolksschulgesetz sanctionirt wurde.

Wir dürfen nicht vergessen, daß diese Landesbürgerschulen nach dem Muster hochintelligenter Länder errichtet wurden, und gerade in diesen Ländern mit einer wirklich vorzüglichen Volksschulbildung das Bedürfnis nach Erweiterung des Wissens für den Bürger- und Bauernstand längst als nothwendig anerkannt und gefördert wurde, und weil diese Erkenntnis bei uns fehlte, und in Folge dessen der Besuch der Bürgerschulen anfänglich ein geringer war, wurden Reformbestrebungen angebahnt und es hätten diese gewiß schon lange zur Umwandlung der Bürgerschulen in öffentliche Bürgerschulen und zur Auflösung derselben geführt, wenn dies nicht an dem Widerstande der Gemeindevertretungen gescheitert wäre.

Das hohe Haus wird mir erlassen, in chronologischer Reihenfolge alle die Attentate aufzuführen, die auf unsere Bürgerschulen ausgeführt wurden. Ich will mir nur erlauben, einige markante Punkte hervorzuheben.

Erstens einmal die Ansicht, die eine Zeit lang im hohen Hause geherrscht hat, daß die Verträge, die mit den Gemeinden abgeschlossen wurden, einseitig vom Landtage aufgehoben werden könnten.

Glücklicherweise ist man im Jahre 1887 auf die Ausführungen des Herrn Dr. Reichler eingegangen, daß Verträge, die von zwei Seiten geschlossen und bindend von zwei Seiten anerkannt wurden, nicht einseitig gelöst werden können. Es hat diese Auffassung schon im Jahre 1880 in diesem hohen Hause Geltung gehabt, nur in der Zwischenzeit ist man wieder anderer Ansicht geworden.

Ein weiterer Punkt, den ich mir hervorzuheben erlaube, ist die im Jahre 1885 verfügte Einführung des neuen Lehrplanes, die Einführung des concentrischen Unterrichtes.

Es wurde mit der Einführung des neuen Lehrplanes eine Herabsetzung des Lehrzieles, gewissermaßen eine Herabminderung der Schule verfügt und dieselbe war den Bürgerschulen gewiß nicht zum Heile; denn es haben die Schüler der Bürgerschulen nach dem alten Lehrplane wie ich aus eigener Erfahrung weiß — ich habe zwar nicht das Glück gehabt, die Bürgerschule zu besuchen, weil sie zu meiner Zeit noch nicht bestand — mit Leichtigkeit die Befähigung zur Einjährig-Freiwilligen-Prüfung erhielten, weil sie Gegenstände in der Bürgerschule lernten, mit deren Kenntnis sie bei der Freiwilligen-Prüfung auch auskamen. Es wurde Algebra und Chemie gelehrt, was in dem neuen Lehrplan vollständig eliminiert erscheint.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Sutter, den er bezüglich der Petition eingenommen hat, namentlich, daß die Bürgerschule den Uebergangspunkt zur Realschule bilden sollte, sondern ich vertrete vielmehr die Ansicht, daß durch die Einführung

eines ausgedehnteren und geänderten Lehrplanes thatsächlich der Bürger- und Bauernstand jener Bildung zugeführt werden soll, die für jene nothwendig ist, die mit der Bürgerschule abschließen und einem Gewerbe oder der Landwirthschaft sich widmen und eine höhere Lehranstalt nicht besuchen.

Durch die Einführung des alten Lehrplanes wird aber sowohl meiner Ansicht wie auch jener des Herrn Abgeordneten Sutter vollkommen Rechnung getragen.

Denn es ist ja nach dem alten Lehrplane möglich, an die Realschule überzutreten. Was die Einführung des concentrischen Unterrichtes anbelangt, so mag derselbe ja begründet gewesen sein darin, daß man hingewiesen hat auf den schwankenden Besuch in den einzelnen Classen, über die Höhe der Schülerzahl in der ersten und zweiten und in der dritten Classe. Man hat als Begründung für die Einführung des concentrischen Unterrichtes angeführt, daß von den Schülern der ersten Classe nur ein geringer Bruchtheil in die dritte Classe aufsteigt und viele früher die Anstalt verlassen, und es sei daher nothwendig, daß der aus der ersten oder zweiten Classe Austretende schon ein abgerundetes Wissen mit sich nehme. Es mag ja richtig sein, daß das in einzelnen Fällen gut war, aber Eines schießt sich nicht für Alle. In der Bürgerschule Radkersburg war der concentrische Unterricht nur nachtheilig auf deren Erfolge, weil wir eben zum größten Theile dem Zuge der slovenischen Bevölkerung aus den benachbarten Landestheilen Rechnung tragen müssen und bei dem concentrischen Unterricht diese Schüler gar nichts gelernt haben, weil sie nicht deutsch können, denn es müßte erst mit der Sprachbildung nach dem einheitlichen Unterrichte begonnen werden. Es war das für die Bürgerschule in Radkersburg kein Vortheil, sondern nur ein Nachtheil. Für die Aufhebung des concentrischen Unterrichtes spricht noch etwas und das ist die größere Belastung der Eltern durch die Lehrmittel. Es haben sich auch sämtliche Bürgerschullehrer schon vor langer Zeit und auch in letzter Zeit die von Graz gegen den concentrischen Unterricht ausgesprochen und haben hingewiesen, daß ein Kind, welches die Bürgerschule besucht, einschließlic der Bücher für den Religionsunterricht 27 Lehrbücher braucht, während bei dem einheitlichen Unterrichte nur 13 Bücher benöthigt werden. Ich streite nicht ab, daß die Bürgerschulen einer Reform bedürftig seien, aber das Eine bestreite ich, daß es nothwendig war, das Lehrziel zu vermindern; man hätte den Wünschen in anderer Weise Rechnung tragen sollen. — Bei der Errichtung der Landesbürgerschulen wurden aber den Schulen in den einzelnen Orten vertheilte Tendenzen zugewiesen, so z. B. für Radkersburg und Fürstenfeld

landwirthschaftliche, für Voitsberg gewerbliche und industrielle und für Hartberg nur gewerbliche. Aus den Berichten der Bürgerschulen kann ich mittheilen, daß gerade bei der Bürgerschule in Madfersburg ein großer Theil, nämlich von 613 Schülern durch eine Reihe von Jahren dem Gewerbebestande 207, dem Kaufmannsstande 88 und der Landwirthschaft nur 81 zugeführt wurden, und daß es daher auch für Madfersburg nöthig wäre, wenn die Bürgerschule dortselbst eine mehr gewerbliche Tendenz hätte.

Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abg. Sutter vollinhaltlich an und beantrage nur einen Zusatz, der dahin lautet, daß zwischen den Worten „des früheren Lehrplanes“ und „beziehungsweise“ in der fünften Zeile von unten eingeschaltet werden die Worte „und Aufhebung des concentrischen Unterrichtes“. Der Antrag würde sonach lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Sutter und Genossen auf Aenderung des jezigen Lehrplanes an einigen Landesbürgerschulen in Steiermark und Wiedereinführung der früheren Unterrichtsgegenstände mit dem gleichen Lehrplane, Beilage Nr. 73, sowie die Petitionen Nr. 138, 222, 263 und 274 der Stadtgemeinden Fürstenfeld, Judenburg, Voitsberg und Hartberg um Wiedereinführung des früheren Lehrplanes und Aufhebung des concentrischen Unterrichtes, beziehungsweise um Aenderung desselben an den dortigen Landesbürgerschulen werden dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung und Prüfung, eventuell unter Berufung einer Sachcommission und nach gepflogener Einvernehmen mit dem Landeschulrath, zugewiesen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. Ritter v. Schreiner (St. Graz): Hoher Landtag! Die Anträge der Herren Abgeordneten von Fürstenfeld und Madfersburg unterscheiden sich eigentlich nicht sehr wesentlich von dem Antrage des Sonder-Ausschusses. Sie gehen nur insofern weiter, als sie dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung erteilen wollen, falls er nach Anhörung einer Sachcommission und nach gepflogener Einvernahme mit dem Landeschulrath zum Resultate kommen sollte, daß die Einführung des früheren Lehrplanes für die Landesbürgerschulen zweckmäßig sei, denselben auch vor der Zustimmung des hohen Landtages einzuführen. Nun ich glaube jedoch, daß es gerathener ist, es beim Antrage des Sonder-Ausschusses bewenden zu lassen und zwar aus dem Grunde, weil der Landes-Ausschuß mit dem Landeschulrath im Laufe von einigen Monaten kaum so weit kommen wird, um be-

reits mit Anfang October d. J. den neuen Lehrplan an den Landesbürgerschulen einzuführen. Ich werde daher zwar für den Antrag des Unterrichts-Ausschusses stimmen, möchte aber die Anträge der beiden Herren Vorredner darum nicht bekämpfen, wenn ich auch für denselben nicht stimmen werde. Allein einige Bemerkungen über das, was gesprochen worden ist, möchte ich doch machen. Es ist meines Erinnerns unrichtig, daß der Landes-Ausschuß, dem ich eine Reihe von Jahren anzugehören die Ehre hatte, behauptet habe, daß er die Verträge wegen Erhaltung der Landesbürgerschulen einseitig lösen könne, und daß er es nicht nothwendig habe, sich diesbezüglich mit der Gemeinde in's Einvernehmen zu setzen. Es wurde, so viel ich mich erinnere, nur behauptet, daß die Aenderung des Lehrplanes Sache des Landes-Ausschusses und der Landeschulbehörde sei, wenn nur die Lehranstalten in ihrer bisherigen Stellung uns erhalten werden.

Es handelte sich damals um die Umwandlung der Landesbürgerschulen in öffentliche Bürgerschulen, in sogenannte Pflichtschulen. Ich könnte mich zum Beweise dessen, daß diese Ansicht nicht so ganz unrichtig war darauf berufen, daß bevor diese Frage im Landtage angeregt wurde, eine Aenderung des Lehrplanes insoweit schon stattgefunden hatte, als die Mechanik aus dem Lehrplane ausgeschieden worden war, und als dann später die Umwandlung des Lehrplanes der Landesbürgerschulen nach dem Muster der öffentlichen Bürgerschulen doch einseitig durchgeführt worden ist, und scheint es also, daß die Ansicht, die ich damals vertreten habe, nicht unrichtig gewesen ist. Nun, diese Umwandlung soll auf die Bürgerschulen ungünstig rückgewirkt haben. Nach meinem Erachten — ich bin aber kein Schulmann und im Hause dürften die eigentlichen Fachmänner überhaupt nicht zahlreich vertreten sein — ist die Frage, ob der ehemalige Lehrplan der Landesbürgerschulen dem der öffentlichen Bürgerschulen im Interesse der Bevölkerung vorzuziehen sei, vorläufig noch eine bestrittene, mindestens eine solche, die nach meiner Meinung nicht vom hohen Landtage entgeltig zu entscheiden wäre, sondern eigentlich Sache der Schulmänner ist, entgeltig zu entscheiden. Es ist nämlich mit diesem höher gesteckten Lehrziele eine eigene Sache. Dieses höher gesteckte Lehrziel kann möglicherweise einzelnen talentirten Schülern zu ungeheurem Vortheile gereichen, kann aber möglicherweise der eminenten Majorität der Schüler nicht von Vortheil sein, weil einzelne sehr begabte Knaben dieses Lehrziel wohl erreichen werden, während die eminente Majorität — und man muß doch zugeben, daß die Mittelmäßigkeit der Begabung gewiß viel häufiger vorhanden ist, als die besonderen Talente —

unter diesem höher gesteckten Lehrziel leiden. Ich möchte weiter richtig stellen, was früher gesagt worden ist, daß der jetzige Lehrplan schlechte Erfolge erzielt habe.

Mir ist dies nicht bekannt und ich glaube, daß die Lehrkörper der Landes-Bürgerschulen sich wahrscheinlich gegen diese Beurtheilung verwahren werden. Ich glaube nicht, daß die Unterrichtsfolge beeinträchtigt werden durch den für die allgemeinen Bürgerschulen eingeführten Lehrplan, weil nicht zu zweifeln ist, daß die hohe Unterrichtsverwaltung einen solchen Lehrplan, wenn sie ihn nicht im Allgemeinen zweckmäßig erachten würde, nicht für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben hätte. Was dieses sogenannte höhere Lehrziel, insbesondere die Mechanik und Trigonometrie u. s. w. betrifft, so habe ich da während meiner langjährigen Dienstleistung in der Administration des Schulwesens nicht immer die besten Erfahrungen gemacht. Sie werden mir verzeihen, wenn ich Ihnen hier eine kleine Geschichte aus meinem Schulaufsichtsleben erzähle. Ich bin einmal in Begleitung von einem Herrn Landes-Schulinspector an eine Schule gekommen, in welcher ein allerdings älterer, aber sonst recht verdienstlicher Lehrer gewirkt hat, dessen Schülerhefte vom Landes-Schulinspector einer Revision unterzogen wurden. Dabei hat sich gezeigt, daß bei der Zerlegung der Dreiecke die Schüler in weitläufigen Berechnungen so weit gegangen waren, daß schließlich eine trigonometrische Figur von negativem Inhalte erschienen war, mit anderen Worten, daß diese Figur ein Minus an Flächenmaßeinheiten ergeben hat.

Dieses Resultat, das in sehr spitzfindiger Weise erzielt worden sein muß, und das, weil aus den Arbeiten der Schüler hervorgegangen, doch auf der Unterweisung des Lehrers beruhen mußte, hat den Herrn Landes-Schulinspector veranlaßt, sich in eine Erörterung mit dem betreffenden alten Herrn einzulassen und das Resultat davon war, daß keiner den andern verstanden hat. (Abg. Baron Moscon: „Das glaube ich gerne.“) Dieser Herr scheint also das Lehrziel etwas zu hoch gesteckt zu haben! Ich erzähle Ihnen da Dinge, die allerdings zwanzig und mehr Jahre zurückliegen — und — die Erde sei ihm leicht, dieser Herr ist schon längst dahingegangen. In Sachen der Mechanik, die damals noch im Lehrplane dieser Schule gestanden war, hat der betreffende Lehrer auch eine traurige Erfahrung gemacht, als er im Pavillon der Volksschule bei der Landes-Ausstellung seine Schülerarbeiten ebenfalls exponirt hatte. Die Schule konnte es zu keinem Preis, nicht einmal zu einer ehrenden Anerkennung bringen. Der betreffende Lehrer war nun in seiner größten Kränkung diesbezüglich bei mir und hat mir die Arbeiten seiner Schüler vorgelegt und darunter auch die Zeichnung eines von ihm erfundenen

Wasserrades, welches nach seiner Angabe in Natur 26 Schuh im Durchmesser gehabt hat, wobei er allerdings hinzugefügt hat, daß das „alte Schuh“ waren. (Heiterkeit.)

Sehen Sie, es ist dies zwar nur ein vereinzelter Fall, allein er bringt mich dahin, zu finden, daß ein zu hoch gestecktes Ziel möglicherweise an der Fassungskraft der Schüler, hie und da aber auch an den Schulrullen des Lehrers leiden kann, welcher dann Anlaß nimmt, sein Ziel weitaus zu überschießen.

Ich habe mich erkundigt, warum diesem Manne, bei den sonst ganz hübschen Leistungen seiner Schüler, von der Jury keine Anerkennung zu Theil geworden sei und es wurde mir gesagt, daß die Fachmänner erklärt hätten, daß das Lehrziel weit überschossen erschien und er dafür keine belohnende Auszeichnung habe erhalten können.

Ich will damit also nur gesagt haben, daß die Frage über den Lehrplan und über die Zweckmäßigkeit und bessere praktische Ausnützung für die Bevölkerung eine nicht gar so einfach zu lösende ist, am allerwenigsten würde ich mich für competent erachten, dieselbe hier im Landtage zu lösen und ich glaube auch der Herr Referent des Landes-Ausschusses wird das nicht thun wollen und wird sich an Fachmänner und in allererster Linie an die Fachmänner des Landesschulrathes und der hohen Unterrichtsverwaltung halten müssen.

Die Lehrpläne der Bürgerschulen, wie sie jetzt vorliegen, sind übrigens alle auf Anträge der betreffenden Lehrkörper selbst basirt; der Herr Abgeordnete von Radkersburg wird sich recht wohl darauf erinnern, daß alle Lehrkörper der Landes-Bürgerschulen vor mehreren Jahren, wenn ich mich nicht irre, ihre Anträge wegen ihrer Lehrpläne zur Genehmigung vorgelegt haben und daß dadurch dieselben für die einzelnen Schulen ganz verschieden gestaltet worden sind. Es geht dies auch aus der eigenen Ausführung des Herrn Vorredners hervor, welcher uns mittheilt, daß der Lehrplan an der Radkersburger Bürgerschule der Landwirtschaft angemessen, besser aber dem Gewerbebestande angepaßt werden sollte, das ist aber eine Latitude, welche auch dem jetzigen Lehrplan der Bürgerschulen vollständig freigegeben ist.

Ich glaube, der geehrte Landes-Ausschuß wird ganz wohl thun, wenn er sich in dieser Frage zunächst mit dem Landesschulrath und noch weiter sogar mit der hohen k. k. Regierung ins Einvernehmen setzt, denn auf das werden sich die älteren Herren in diesem hohen Hause erinnern, daß die k. k. Regierung verlangt hat, daß, wenn der Lehrplan der Landes-Bürgerschulen nicht gleichgestellt werde, mit dem der öffentlichen Bürgerschulen, der Titel dieser Schulen geändert werden müsse; die Regierung

könne nicht zugeben, daß eine Schule den Namen Bürgerschule führt, welche nicht ebenso organisiert ist, wie die übrigen Bürgerschulen.

Das wird also eine Frage sein, die der Landes-Ausschuß mit der hohen k. k. Regierung auszutragen haben wird. Er wird dann wahrscheinlich, wenn er den Bedürfnissen der Bevölkerung Genüge leisten will, verschiedene Lehrpläne für die einzelnen Bürgerschulen nach den betreffenden örtlichen Bedürfnissen ausarbeiten müssen und ich zweifle daran, daß er mit dieser Arbeit bis September oder October d. J. wird fertig werden können, daher ich für meine Person, so sehr ich mich freuen würde, wenn jede dieser Bürgerschulen schon heuer ganz den Wünschen der Bevölkerung gemäß ausgestaltet werden könnte, es vorziehe, für die Anträge des Schul-Ausschusses zu stimmen.

Abg. **Sabner** (St.-G. Voitsberg): Hohes Haus! Mit den Erklärungen der Abgeordneten Sutter und Reitter im vollsten Einverständnisse, habe ich nur einige Bemerkungen zu dem vom Unterrichts-Ausschusse gestellten Antrage, sowie zu der Rede meines sehr geehrten Herrn Vorredners zu machen.

Es ist ohnedies im Antrage des Unterrichts-Ausschusses die Berufung einer Fachcommission ins Auge gefaßt und nach gepflogener Einvernehmung mit dem Landeschulrath, wird ohnedem dieser Gelegenheit haben, auf die Aenderung oder Annahme des früheren Lehrplanes sein Augenmerk richten zu können.

Ich hätte daher nur das hohe Haus zu erinnern, daß die Landes-Bürgerschulen in den Jahren 1869, 1870 bis 1872, die Voitsberger Bürgerschule im Jahre 1874 gegründet wurde, seit diesen Jahren in jedem Jahre im hohen Hause von unseren Bürgerschulen die Rede war, und vom hohen Hause aus in die Zeitungen überging, daß man gewillt ist, die Landes-Bürgerschulen aufzuheben.

Meine Herren! Diese Mergelien, die in den Zeitungen dann erschienen sind, haben auf viele unserer Landes-Bürgerschulen einen äußerst schlechten Eindruck dadurch gemacht, daß die Bevölkerung immer die Auflösung fürchten mußte, weshalb man die Schüler nicht in die nächstliegende Landes-Bürgerschule, sondern lieber nach Graz oder in eine andere öffentliche Schule schickte, um zu vermeiden, daß das Kind ein oder zwei Jahre verliert. Das ist der Grund, warum wir heute in den Bürgerschulen zu Radkersburg, Hartberg und Fürstfeld so wenig Schüler finden und nur Cilli und Voitsberg einen guten Besuch aufweisen.

Wenn man die Landes-Bürgerschulen seit 1869 in Ruhe gelassen und nicht immer daran herum gegriffen, so ruhig wie eine Pflanze hätte gedeihen lassen, würden

wir heute die Beweise haben, daß der frühere Lehrplan, wie er bestanden hat, mit Ausnahme der Mechanik die ohnedem bald aus dem Lehrplane gestrichen wurde (die Trigonometrie ist nie im Lehrplane vorgekommen, wie Herr Dr. von Schreiner fälschlich betont hat), so muß ich sagen, daß wir ganz schöne Beweise von der nützlichen Thätigkeit unserer Landes-Bürgerschulen aufzuzählen haben.

Viele Lehrer des Landes Steiermark und viele hochansehnliche Gemeinderäthe und Bürgermeister u. s. w. wirken in vielen Orten zum Wohle des Landes Steiermark. Wir schauen nach Pettau, nach Radkersburg, dort sind heute viele Gemeinderäthe, die segensreich wirken, wir schauen auf das Land hinaus in die Dörfer, da finden wir ebenfalls Gemeindevorsteher, die sehr ersprießlich wirken, wir haben sogar einen Generalstabshauptmann, der einstens unser Schüler war. Heute ist an der Landes-Oberrealschule in Graz ein Professor, der Schüler der Cillier Bürgerschule war und direct von der 3. Bürgerschulklasse in die 4. Realschulklasse eingetreten ist. Wir können auf höher gestellte Personen oder in niederen Stellungen dienende Personen, auf tüchtige Bauern und Gewerbestandsleute hinweisen, die alle die Segnungen unserer Bürgerschulen genossen.

Wenn ich deshalb ersuche, daß das hohe Haus die Zusatzanträge der Herren Abgeordneten Sutter und Reitter annehmen wollen, so ist damit nicht gesagt, daß im nächsten Jahre schon alle 3 Jahrgänge der Bürgerschulen nach dem neuen Lehrplane, beziehungsweise dem ursprünglichen alten Lehrplan arbeiten sollen.

Wenn ich annehme, daß das hohe Haus den Anträgen des Unterrichts-Ausschusses mit den Zusatzanträgen zustimmt, so möchte ich dem hohen Landes-Ausschusse und der einzuberufenden Fachcommission nur eines zur Erwägung geben, daß nicht die unveränderte Annahme des alten Lehrplanes nothwendig wäre, sondern gerade diese Fachcommission eine Aenderung des veralteten Lehrplanes vornehmen könnte, die sehr wohlthätig auf unsere Anstalten wirken müßte.

Ich bin überzeugt, daß der hohe k. k. Landeschulrath auf die Wünsche der Petenten im Sinne des hohen Hauses eingehen werde.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Kokoschineq**: Hoher Landtag! Die Landesbürgerschulen sind als ein Schmerzenskind des Landtages anzusehen, denn sie sind schon wiederholt Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung im hohen Landtage gewesen, und zwar nicht deshalb, weil man mit ihnen irgendwelche Experimente vorhatte, sondern weil der Besuch der Bürgerschulen seit jeher Alles zu wünschen übrig gelassen hat; die Bürgerschulen konnten nicht zu einer recht gedeihlichen Blüthe kommen. Was

die Ursache ist, weiß man nicht, aber so viel ist gewiß, daß sie an dem Mangel des Besuches, wenigstens die meisten Bürgerschulen, franken.

Darum hat der Landtag sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, wie dem abzuhelpen sei und ist man auf den Gedanken gekommen, in einer Abänderung des Lehrplanes dieses Mittel zu finden und zwar in der Aenderung des Lehrplanes nach der Richtung, daß man den neuen Lehrplan gleichstellt mit den öffentlichen Bürgerschulen, wie sie bereits bestanden haben.

Der Antrag, der gegenwärtig in Verhandlung steht, bezweckt nun die Wiedereinführung des alten Lehrplanes und zwar aus dem Grunde, weil, wie der Herr Abg. Reitter gesagt hat, eine Herabsetzung des Lehrzieles durch diesen abgeänderten neuen Lehrplan erfolgt ist, und wie der Herr Abg. Sutter ganz richtig bemerkt hat, weil durch den neuen Lehrplan es unmöglich ist, daß die Schüler der dritten Classe der Bürgerschule direct in die Realschule übertreten können.

Nun, was die Aenderung des Lehrplanes anbelangt, so stehe ich derselben ungemein sympathisch gegenüber, (Rufe: „Bravo! Bravo!“) und Sie können überzeugt sein, daß ich, so viel an mir liegt — und der Landes-Ausschuß wird mir in dieser Beziehung beipflichten — das Möglichste thun werde, um den Wünschen der Herren Antragsteller gerecht zu werden. Allein, so im Allgemeinen kann man doch nicht sagen, daß man jedenfalls den alten Lehrplan einführen soll, da weder ich, der ich nicht Fachmann bin, noch der hohe Landtag im Stande wäre, eine Aenderung des Lehrplanes anzuordnen oder überhaupt in dieser Beziehung eine Directive zu geben; sondern es müssen Fachmänner gehört werden, welche sich darüber aussprechen, in welcher Weise der Lehrplan abzuändern wäre. Daher bin ich nicht dafür, daß der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Reitter angenommen wird, welcher dahin geht, eine Directive in dieser Beziehung dem Landes-Ausschusse auf den Weg zu geben; betreffs Aufhebung des Lehrplanes, d. h. Aufhebung des concentrischen Unterrichtes. Ich kann selbst sagen, daß ich nicht ein Anhänger des concentrischen Unterrichtes bin und in dieser Beziehung mich auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Reitter befinde, (Abg. Sahnner: „Bravo!“) allein ich würde mich nicht getrauen, im Vorhinein zu sagen, daß der concentrische Unterricht aufgehoben werden soll; darüber müßten Fachmänner gehört werden, ob der concentrische Unterricht beibehalten werden soll oder nicht; (Abg. Sahnner: „Sehr richtig!“) ebenso müßte man es den Fachmännern anheimstellen, einen Lehrplan zu gestalten, sei es den älteren, wie er früher bestanden hat, vollständig

wieder anzunehmen, oder allfällige Aenderungen herbeizuführen. Ich könnte mich daher mit dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Reitter nicht einverstanden erklären.

Was den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Sutter anbelangt, so habe ich für meine Person nichts dagegen, wenn er angenommen wird, weil derselbe nur die Ermächtigung für den Landes-Ausschuß gibt, den neuen Lehrplan, wie er von der Fachcommission festgesetzt worden ist, sofort einzuführen, nachdem die oberste Landes-schulbehörde sich damit einverstanden erklärt haben wird. Ich würde mich daher für die Annahme des Antrages Sutter, jedoch für die Ablehnung des Antrages Reitter aussprechen.

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Ich bitte mir auch in dieser interessanten sachlichen Debatte, in einer Frage, die für die betreffenden Städte und deren Umgebung unleugbar von hoher Wichtigkeit ist, ein Wort zu gestatten.

Der Antrag auf Abänderung des gegenwärtigen Lehrplanes der Landes-Bürgerschulen wird unter Anderem auch damit begründet, daß es jetzt nach dem gegenwärtig geltenden Lehrplane nicht mehr möglich ist, daß ein Schüler der Landes-Bürgerschulen in die vierte Classe der Realschule eintrete.

Ich habe mich dafür interessirt, ob der Fall vor dem Jahre 1888 häufig vorgekommen ist, daß Schüler der Landes-Bürgerschulen in die vierte Classe der Realschulen eintraten. Nun so weit die Erinnerungen der Schulmänner, die zu dieser Zeit im Lande beschäftigt wurden, reichen, waren das doch nur vereinzelte Fälle, und auch in diesen vereinzelten Fällen war es nothwendig, daß die Aufnahmswerber für die vierte Classe der Realschule um Dispens einschreiten, nämlich um die Bewilligung, die Prüfung aus Französisch für ein oder mehrere Semester verschieben zu dürfen, weil diese Aufnahmswerber auf Grund ihrer Vorkenntnisse mit den Schülern der vierten Classe der Realschule in Französisch nicht gleichen Schritt halten konnten.

Der Landesschulrath hat auch so ziemlich in allen Fällen diese Dispens ertheilt und den betreffenden Aufnahmswerbern gestattet, die Prüfung aus Französisch verschieben zu dürfen. Das wird aber jetzt nicht mehr so leicht möglich sein, denn nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften ist ein Aufnahmswerber für die Realschule in jene Classe einzureihen, für welche er nach Maßgabe des Ergebnisses seiner Prüfung reif befunden worden ist.

Der frühere Lehrplan, der, so viel ich glaube, bis zum Jahre 1888 bestanden hat, scheint allerdings nicht genug Anklang gefunden zu haben. Mir ist nicht bekannt,

woher damals die Bestrebungen auf Aenderung des Lehrplanes ausgingen. Die Absicht war aber jedenfalls, den Besuch der Landesbürgerschulen zu heben und dieses Ziel ist theilweise erreicht worden, allerdings nicht überall und nicht im ausreichenden Maße, denn ich habe mich, da ich wohl schon sämtliche Landesbürgerschulen zu besuchen in der Lage war, überzeugt, daß in einigen Classen der Besuch ein sehr schwacher ist.

Ich würde nur glauben, daß dem Landes-Ausschusse durch die betreffenden Beschlüsse nicht zu sehr präcise Aufträge, beziehungsweise Directiven zu geben wären. Wir werden jedenfalls die Sache sehr eingehend im Landes-Schulrath im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse prüfen und trachten, einen Lehrplan herzustellen, welcher wieder so schöne Erfolge zu verbürgen geeignet wäre, wie sie von einem Schulmanne in dieser Debatte uns vor Augen geführt wurden.

Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten und sie sind auch in der Debatte angedeutet worden, die einer entsprechenden Umwandlung der Landesbürgerschule sich in den Weg stellen.

Ich glaube aber, die Schulmänner im Lande sind meist der Meinung gewesen, daß eine befriedigende Lösung der Frage auch hinsichtlich des Schulbesuches kaum zu erzielen sein wird, wenn diese Bürgerschulen nicht in nach dem Reichsvolksschulgesetze organisirte Schulen oder aber in Fachschulen umgewandelt werden, bei welchen Fachschulen es besonders möglich ist, die in jedem einzelnen Falle bestehenden Verhältnisse, ich meine die gewerblichen, industriellen oder landwirthschaftlichen Verhältnisse, zu berücksichtigen.

**Landeshauptmann:** Es meldet sich Niemand mehr zum Worte, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Koller:** Hohes Haus! Ich constatire vor Allem, daß der vom Herrn Abg. Sutter erwähnte Druckfehler wirklich besteht und daß es am Schlusse des Antrages nach dem Concepte statt „nächste Sitzung“ heißen soll „nächsten Session“. Was die Debatte selbst, den gestellten Zusatzantrag und Einschaltungsantrag anbelangt, finde ich es begreiflich, daß die Herren Antragsteller, sowie die theilhaftigen Gemeinden darauf bestehen, daß einem Uebelstande möglichst bald abgeholfen wird und etwas ungestüm in der Sache bemerkbar wird. Wie im Unterrichts-Ausschusse, und ich glaube auch im ganzen Hause würde man es begrüßen, wenn durch eine Aenderung im Lehrplane der heutige schwache Besuch der Landesbürgerschulen sich bessern und nebenbei auch voll erreicht würde, daß den Schülern nach vollendeter Schulzeit die

denkbar günstigste Aussicht auf ihr weiteres Studium geboten sei. Wenn ich jedoch diese Anträge näher ins Auge fasse, entbehren selbe der Einheit und gehen die Wünsche theilweise auseinander. Nun, würde der Landes-Ausschuß aber wirklich in die Lage kommen, schon mit dem nächsten Schuljahre im Einvernehmen mit der competenten Behörde einen geänderten Lehrplan einführen zu können, so sind wir doch nicht sicher, daß dieser einheitliche Lehrplan auch den Anforderungen jeder der fünf interessirten Gemeinden entsprechen wird? Das Ziel wäre wahrscheinlich nicht erreicht und neuerliche Ansuchen würden das Gefolge sein.

Nach dem unveränderten Antrage des Sonder-Ausschusses aber dürfte die Angelegenheit in der nächsten Session endgiltig zur Austragung kommen, da dem hohen Landtage die Gelegenheit gegeben wird, mitberathen zu können. Ich möchte also bitten, zu beurtheilen, ob nicht durch die Ausführung des Antrages des Unterrichts-Ausschusses weniger Zeit verloren wird, und empfehle für den Fall dieser Ihrer Anschauung denselben nochmals zur Annahme.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zur Abstimmung. Gegenstand derselben ist der Antrag des Unterrichts-Ausschusses. Bei der Abstimmung glaube ich so vorgehen zu sollen, daß wir zuerst über den Antrag des Unterrichts-Ausschusses mit Auslassung der Worte „zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session“ schreiten werden. Wenn diese Abstimmung zu Ende ist, glaube ich, daß wir über den Antrag des Herrn Abgeordneten Reitter, bezüglich der Einschaltung der Worte „und Aufhebung des concentrischen Unterrichtes“ nach den Worten „früheren Lehrplanes“ in der fünften Zeile von unten mit der Abstimmung vorgehen sollen. Sodann kommen wir zur Abstimmung über die Worte, die der Unterrichts-Ausschuß in der vorletzten und letzten Zeile vorgelegt und die der Herr Abgeordnete Sutter zur Auslassung beantragt hat: „Zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session“, weil in dem Falle, als diese vom Unterrichts-Ausschusse vorgeschlagene Stillföhrung angenommen würde, über den vom Herrn Abgeordneten Sutter gestellten Antrag II nicht weiter abzustimmen sein würde. Ist etwas zur Abstimmung zu bemerken? (Nach einer Pause): Da dies nicht der Fall ist, so werde ich in der von mir angedeuteten Weise vorgehen. Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses, hiebei die von Herrn Abgeordneten Sutter beantragte Auslassung berücksichtigt, lautet (lies!):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:  
Der Antrag der Abgeordneten Sutter und Genossen auf Aenderung des jetzigen Lehrplanes an einigen Landes-Bürgerschulen in Steiermark und



Wiedereinführung der früheren Unterrichtsgegenstände mit dem gleichen Lehrplane, Beilage Nr. 73, sowie die Petitionen Nr. 138, 222, 263 und 274 der Stadtgemeinden Fürstenfeld, Judenburg, Voitsberg und Hartberg um Wiedereinführung des früheren Lehrplanes, beziehungsweise um Aenderung desselben an den dortigen Landes-Bürgerschulen, werden dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung und Prüfung, eventuell unter Berufung einer Fachcommission und nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landeschulrath, zugewiesen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Nun kommen wir zur Abstimmung über die Einschaltung, welche der Herr Abgeordnete Ritter beantragt hat, nämlich daß zwischen den Worten „des früheren Lehrplanes“ und „beziehungsweise“ einzuschalten sind die Worte „und Aufhebung des concentrirten Unterrichtes“.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Worte „zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session“, wie sie nach der Stilisirung des Unterrichts-Ausschusses zu lauten haben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Sonach entfällt eine Abstimmung über den Antrag II des Herrn Abgeordneten Sutter.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar Verzeichnis Nr. 20

bin ich genöthigt, von der Tagesordnung abzusehen, weil, wie ich dem hohen Hause zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben habe, der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh beurlaubt ist.

Während der Sitzung ist mir eine Interpellation an Se. Excellenz, den Herrn Statthalter übergeben worden. Ich bitte den Herrn Schriftführer dieselbe zur Verlesung zu bingen.

Schriftführer **Dehne** (liest):

„Interpellation

an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter.

Zu Beginn der 1860er Jahre wurde von der Gewerkschaft Zeltweg die Murbücke in Zeltweg erbaut und der Gewerkschaft das Mauthprivilegium hinsichtlich dieser Brücke insoweit erteilt, als die Kosten dieser Brücke noch nicht amortisirt waren.

Sonach sollte nach einem angeblich beim Baue der Brücke abgeschlossenen Uebereinkommen diese Brücke an die Gemeinde Zeltweg übergehen.

Dieser Zeitpunkt war mit Ablauf des Jahres 1897 gekommen und thatsächlich übernahm auch die Gemeinde Zeltweg die Brücke und schritt um die Ertheilung des Mauthprivilegiums ein.

Soviel ist wohl klar, daß der Gemeinde Zeltweg die Brücke nur als Mauthobject von Interesse erscheint und daß mit dem Momente, als der Gemeinde das Mauthprivilegium nicht erteilt wird, auch die Uebernahme der Brücke nicht erstrebenswerth erscheint.

Nun mag man sich auch auf den privatrechtlichen Standpunkt stellen und das Uebereinkommen, wonach die Brücke nach erfolgter Amortisirung der Baukosten auf die Gemeinde übergehen sollte, ungeachtet der inzwischen geänderten Gesetzgebung über öffentliche Straßen, und ungeachtet des nur angeblichen Bestandes eines solchen Uebereinkommens dessenungeachtet als rechtswirksam betrachten — so viel muß doch zugegeben werden, daß die Verleihung des Mauthprivilegiums nicht Gegenstand des Uebereinkommens sein konnte, sondern daß dieses Mauthprivilegium der Entscheidung der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem steierm. Landes-Ausschusse von Fall zu Fall vorbehalten bleiben mußte. Nun kann — so sollte man glauben, die Verleihung des Mauthprivilegiums nur in Uebereinstimmung mit dem Stande der Gesetzgebung an dasjenige Organ der Straßenverwaltung erfolgen, welchem die Erhaltungspflicht hinsichtlich der Murbücke in Zeltweg zukommt.

Wenn wirklich das Uebereinkommen mit der Gemeinde bestehen sollte, so will damit nur gesagt sein, daß die Brücke, in solange deren Baukosten nicht amortisirt sind, Privatbrücke der Gewerkschaft zu verbleiben, und dieser zum Zwecke der Amortisirung der Kosten das Mautherträgniß zu Gute kommen soll.

Von diesem Zeitpunkte angefangen aber sollte die Brücke als ein Bestandtheil einer öffentlichen und zwar einer Bezirksstraße aus dem Privatbetriebe in den Gemeinde- d. h. in den öffentlichen Betrieb übergehen, und die Gemeinde wurde hier nur deswegen als Uebernehmerin bezeichnet, weil die Gemeinde zu jener Zeit das ausschließlich in Betracht kommende Organ der öffentlichen Verwaltung war.

Damals bestanden weder Bezirksvertretungen noch Bezirksstraßen im Sinne des Straßengesetzes.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung hat die Gemeinde mit der Brücke gar nichts zu

thun, sondern die fragliche Brücke ist ein Bestandtheil der von Zeltweg nach Weiskirchen führenden Bezirksstraße II. Classe, somit ein Bestandtheil dieser letzteren und ist im Sinne der §§ 4 und 6 des Straßengesetzes vom Bezirke zu erhalten.

Die Brücke ist daher mit Unrecht von der Gemeinde Zeltweg übernommen worden und entsprechend der Billigkeit und Gerechtigkeit wäre daher auch das Mauthprivilegium nicht der Gemeinde Zeltweg, — welche ja auch bisher keinen Aufwand für die Brücke geleistet hat, — sondern dem erhaltungspflichtigen Bezirke Judenburg zu verleihen und diesem das Mautherträgniß sofort zuzuweisen, nachdem dieses überhaupt nur vor der Bahneröffnung von Belang, nach dieser aber durch Ablenkung des Verkehrs überhaupt belanglos werden wird.

Die Gefertigten stellen daher an Se. Excellenz die Anfrage:

I. Ist Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter die Verleihung des Mauthprivilegiums auf der im Zuge der Bezirksstraße II. Classe gelegenen Murrbrücke bei Zeltweg bekannt?

II. Ist Se. Excellenz geneigt, Vorfrage zu tragen, daß die dem Gesetze widersprechende Uebnahme der Brücke durch die Gemeinde Zeltweg behoben und in Uebereinstimmung mit den §§ 4 und 6 des Straßengesetzes vom 23. Juli 1866, G. Bl. Nr. 22, die Brücke von jenem Organe, der öffentlichen Straßenverwaltung übernommen werde, welchem die Erhaltungspflicht zukommt?

III. Ist Se. Excellenz geneigt, das Mauthprivilegium in Uebereinstimmung mit der im Gesetze be-

gründeten Erhaltungspflicht nicht der Ortsgemeinde Zeltweg, sondern dem Bezirke Judenburg zu verleihen?

Graz, am 12. Februar 1898.  
E. Förcher,  
Sutter, Dr. Link,  
S. Sahrer, Lenko,  
S. Meitter, Größwang,  
Walz, M. Stallner."

Die Interpellation ist gehörig gezeichnet und werde ich die Ehre haben, dieselbe Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter zu übermitteln.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 14. Februar 1898 um 11 Uhr Vormittag und als

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 35 und 36, Sannregulirung (Beilage Nr. 95).
2. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 34, 35, Drauregulirung (Beilage Nr. 97).
3. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen (Beilage Nr. 104).
4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 76, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drachenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 141 Percent im Jahre 1898.

Ich habe zu verkünden, daß Montag nach der Haus-sitzung eine Finanz-Ausschuss-Sitzung stattfindet. Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten Mittag.)